



---

**TOP III     Arztbild der Zukunft und Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen**

Betrifft:     Korrektur der Legaldefinition des Begriffes „Psychotherapeuten“ im Sozialgesetzbuch V

**Entschließungsantrag**

Von:         Herrn Dr. med. Heiner Heister als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
              Frau Birgit Löber-Kraemer als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
              Frau Prof. Dr. med. Cornelia Krause-Girth als Delegierte der Landesärztekammer Hessen  
              Frau Dr. med. Christiane Groß M.A. als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
              Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
              Frau Dr. med. Christa Roth-Sackenheim als Delegierte der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der 111. Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, die sachlich falsche Klammerdefinition „(Psychotherapeuten)“ im § 28.3.1 Sozialgesetzbuch V (SGB) redaktionell richtig zu stellen.

Diese Klammer ist zu streichen.

Es sind die korrekten Berufsbezeichnungen Psychologische Psychotherapeuten (PP), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) und Ärztliche Psychotherapeuten (ÄP) zu verwenden.

Der folgende Gesetzestext ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Jeder psychotherapeutisch weitergebildete Arzt ist Psychotherapeut. Alle Kolleginnen und Kollegen, die die Zusatzbezeichnungen Psychotherapie bzw. Psychoanalyse führen, wie auch die Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (Kurzbezeichnung nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO): Psychiater und Psychotherapeut), die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Kurzbezeichnung nach der MWBO: Psychosomatiker und Psychotherapeut), wie auch die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, erfüllen diese Voraussetzungen.

Dies entspricht auch dem § 1.1 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die falsche Klammerdefinition des § 28.3.1 SGB V dient großen Gruppierungen der Psychologen als Grundlage, die Bezeichnung Psychotherapeut allein für die psychologischen Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) zu reklamieren. Sie war Grundlage der Fehlbenennung vieler Kammern für PP und KJP. Sie ist Grundlage für die im Kassenärztliche Vereinigung-System und in der

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



---

Politik weithin verbreitete Sprachregelung, ausschließlich PP und KJP als Psychotherapeuten zu bezeichnen und von den Psychotherapeuten aus der Ärzteschaft allenfalls als „psychotherapeutisch tätigen Ärzten“ zu sprechen.

Dem durchsichtigen Versuch, den Begriff des Psychotherapeuten allein für PP und KJP zu reklamieren, ist eine klare Absage zu erteilen.

Nachdem der 109. Deutsche Ärztetag sich dezidiert gegen die Verwendung des Begriffes „Psychotherapeutenkammer“ ausgesprochen hat (Seite 32 des Beschlussprotokolls), ist es logisch und konsequent, dass der 111. Deutsche Ärztetag die Politik zur Richtigstellung des § 28.3.1 SGB V auffordert.